

Vergabeordnung der Stadt Sprockhövel vom 15.12.2011

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat am 15.12.2011 folgende Vergabeordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

1.1 Diese Vergabeordnung gilt für die Stadt Sprockhövel, ihre Einrichtungen sowie ihre Tochtergesellschaften.

1.2 Die Vergabeordnung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen.

1.3 Der Vergabeordnung werden in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt:

- 1.3.1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV)
- 1.3.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- 1.3.3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- 1.3.4 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
- 1.3.5 Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- 1.3.6 sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für den kommunalen Bereich.

Neben dieser Vergabeordnung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten. Diese gelten vorrangig vor allen anderen Bestimmungen der Vergabeordnung der Stadt Sprockhövel.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden.

§ 2

Vergabeart (Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich:

2.1 Bei Auftragswert unterhalb der Schwellenwerte der Vergabeverordnung (VgV)

- 2.1.1 bei Bauleistungen nach der VOB/A,
- 2.1.2 bei Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A,
- 2.1.3 bei Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, nach der jeweils anzuwendenden Gebührenordnung.

2.2 Bei Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte der Vergabeverordnung (VgV)

- 2.2.1 bei Bauleistungen nach VOB/A a (a-Paragrafen),
- 2.2.2 bei Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A a (a-Paragrafen),

2.2.3 bei Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, nach der jeweils anzuwendenden Gebührenordnung (VOF).

§ 3 Vergabeverfahren

3.1 Das Vergabeverfahren richtet sich bei Leistungen unterhalb des Schwellenwertes ebenfalls bei

3.1.1 Bauleistungen nach § 3 VOB/A

- 3.1.1.1 Öffentliche Ausschreibung
- 3.1.1.2 beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- 3.1.1.3 beschränkte Ausschreibung
- 3.1.1.4 freihändige Vergabe

3.1.2 Liefer- und Dienstleistungen nach § 3 VOL/A

- 3.1.2.1 öffentliche Ausschreibung
- 3.1.2.2 beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (öffentlich)
- 3.1.2.3 beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- 3.1.2.4 freihändige Vergabe
- 3.1.2.5 Direktkauf

3.1.3 freiberuflichen Dienstleistungen nach § 3 VOF

- 3.1.3.1 Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)
- 3.1.3.2 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.

3.2 Das Vergabeverfahren richtet sich bei Leistungen oberhalb des Schwellenwertes ebenfalls bei

3.2.1 Bauleistungen nach § 3 VOB/A a

- 3.2.1.1 Offenes Verfahren (EU- weite öffentliche Ausschreibung)
- 3.2.1.2 Nicht offenes Verfahren (beschränkte Ausschreibung mit EU-weitem öffentlichem Teilnahmewettbewerb)
- 3.2.1.3 wettbewerblicher Dialog
- 3.2.1.4 Verhandlungsverfahren (freihändige Vergabe)

3.2.2 Liefer- und Dienstleistungen nach § 3 VOL/A- EG

- 3.2.2.1 offenes Verfahren (EU-weite öffentliche Ausschreibung)
- 3.2.2.2 Nicht offenes Verfahren (beschränkte Ausschreibung mit EU- weitem öffentlichem Teilnahmewettbewerb)
- 3.2.2.3 Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)
- 3.2.2.4 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- 3.2.2.5 wettbewerblicher Dialog

3.2.2.6 Auslobung bei entsprechenden Leistungen mit freiberuflich Tätigen, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die nicht unter die VOF fallen

3.2.3 Freiberufliche Dienstleistungen nach § 3 VOF

3.2.3.1 Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)

3.2.3.2 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.

§ 4 Wertgrenzen

Als Höchstgrenzen (ohne Mehrwertsteuer) gelten die Bestimmungen der VOB, VOL, VOF, VgV, GWB und der jeweiligen Erlasse und Bestimmungen für Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.1 Wertgrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte

4.1.1 Bauleistungen (VOB)

4.1.1.1 Beschränkte Ausschreibungen können bis zu einer Auftragssumme von

Tiefbau 100.000,00 €

Hochbau (Rohbau) 75.000,00 €

Ausbaugewerke 30.000,00 €,

4.1.1.2 Freihändige Vergaben können bis zu einer Auftragssumme von 10.000,00 €,

4.1.1.3 Formloser Preisvergleich kann bis zu einer Auftragssumme von 1.500,00 €,

erfolgen.

4.1.2 Liefer- und Dienstleistungen (VOL)

4.1.2.1 Beschränkte Ausschreibungen können bis zu einer Auftragssumme von

30.000,00 €,

4.1.2.2 Freihändige Vergaben können bis zu einer Auftragssumme von 10.000,00 €,

4.1.2.3 Formloser Preisvergleich kann bis zu einer Auftragssumme von 1.500,00 €,

4.1.2.4 Direktkauf ohne ein Vergabeverfahren darf bis zu einer Auftragssumme von

500,00 €

erfolgen.

4.2 Sonstige Bestimmungen

4.2.1 Preisumfragen sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen (Ausnahme Direktkauf nach Nr. 4.1.2.4). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen (nicht bei Projekten, die eine Förderung erhalten).

4.2.2 Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei, ab 15.000,00 € Auftragssumme mindestens fünf Firmen - darunter mind. eine auswärtige – zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

4.2.3 Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt aususchreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z.B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre, im Bereich der Abfallentsorgung alle 8 Jahre neu auszuschreiben.

4.2.4 Für die Wahl der Vergabeart ist generell eine vorherige Ermittlung des Auftragswertes notwendig.

Für die Ermittlung der Wertgrenze bei mehrjährigen Aufträgen ist der gesamte Vertragswert über die ganze vertragliche Laufzeit als Auftragswert zu Grunde zu legen (Auftragswert x Auftragszeitraum).

Bei unbefristeten Verträgen oder nicht absehbarer Vertragsdauer ist der Vertragswert aus einer rechnerisch ermittelten Laufzeit von 4 Jahren zu berechnen.

4.2.5 Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

4.2.6 Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.

4.2.7 Es ist nicht zulässig, durch Auftragsaufteilung die Wertgrenzen zu unterschreiten.

4.2.8 Die bei der Angebotsabfrage angeschriebenen Bieter sollen möglichst gewechselt werden.

4.2.9 Aufträge und Lieferung von Heizöl, Benzin sowie Ölbinde- und Schaummittel der Freiwilligen Feuerwehr Sprockhövel können als freihändige Vergabe durchgeführt werden. Als Auftragshöchstgrenze gelten jedoch die Grenzen nach § 1 Nr. 3 in den jeweiligen Verordnungen.

4.2.10 Es ist generell über jeden Auftrag ab einer Auftragssumme von 500,00 € ein vollständiger Vergabevermerk zu erstellen.

4.2.11 Es dürfen nur Gegenstände bestellt und Aufträge erteilt werden, die nicht in Zusammenhang mit der Arbeit von Kindern stehen.

4.2.12 Umweltgesichtspunkte sind als Vergabekriterien in der Beschaffung und Herstellung aufzunehmen.

§ 5

Abweichungen von der Vergabeordnung

5.1 Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Rechnungsprüfung vor Abfrage von Angeboten über Ausnahmen von Regelungen zu den vorstehenden Vergabearten. Er hat jedoch die Regelungen der VOB, VOF, VOL und der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes NRW für den kommunalen Bereich einzuhalten.

5.2 Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

5.3 Die Gründe für das Abweichen von den Wertgrenzen und Vergabearten sind in einem Vergabevermerk konkret darzustellen.

5.4 Bei Aufträgen über 100.000,00 € ohne MWSt. ist der zuständige Fachausschuss zu informieren.

§ 6

Zuständigkeit bei Vergaben

6.1 Über die Vergaben von Aufträgen entscheidet

6.1.1 bei Aufträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 € netto und in Fällen äußerster Dringlichkeit unabhängig von der Auftragshöhe der Bürgermeister,

6.1.2 bei Aufträgen im Wert von über 100.000,00 € netto der zuständige Fachausschuss oder die durch den Fachausschuss ermächtigte Stelle.

6.2 Der Bürgermeister hat den zuständigen Fachausschuss bei Vergabe von Aufträgen nach 6.1 zu unterrichten, sofern der Auftrag als Dringlichkeitsentscheidung ergangen ist und gleichzeitig einen Wert von 100.000,00 € übersteigt. Bei Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € hat der Bürgermeister dem zuständigen Fachausschuss zu berichten.

6.3 Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist der Bürgermeister für die Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Heizöl, nachwachsende Rohstoffe und Streusalz zuständig.

§ 7

Bekanntmachung und Aufhebung von Ausschreibungen

7.1 Über die Aufhebung von Ausschreibungen entscheidet der Bürgermeister.

7.2 Öffentliche Ausschreibungen sind national in bundesweiten Ausschreibungsblättern und europaweit im EU-Amtsblatt sowie nach den in der Hauptsatzung für öffentliche Bekanntmachungen getroffenen Regelungen zu veröffentlichen.

7.3 Alle Vergaben bedürfen der Schriftform, sofern sie einen Wert von 500,00 € übersteigen.

7.4 Mündliche oder fernmündliche Vergaben dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Die schriftliche Bestätigung ist sofort nachzuholen.

§ 8

Sonstige Regelungen

8.1 Weitere Regelungen, wie die Anwendung der VOB, VOL, VOF, HOAI etc., sind in den zur Zeit geltenden Dienstanweisungen enthalten.

8.2 Die o.g. Dienstanweisungen für die Vergabe von Leistungen werden vom Bürgermeister erlassen. Der Rat wird vor Inkrafttreten der Dienstanweisungen informiert.

§ 9

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Vergabeordnung vom 28.06.2001 tritt mit Inkrafttreten dieser Vergabeordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 15.12.2011 beschlossene Vergabeordnung der Stadt Sprockhövel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Vergabeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Vergabeverordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet hat oder

d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 16.12.2011
Der Bürgermeister
(Dr. Walterscheid)